

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schnell, Essl, Rothenwänder, Steiner BA MA und Wiedermann (Nr. 135 der Beilagen) betreffend Evaluierung der Salzburger Landtagswahlordnung 1998

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 24. Jänner 2018 mit dem Antrag befasst.

Abg. Steiner BA MA verliest den Antrag und beantragt die Einleitung der Debatte und Beschlussfassung.

Abg. Mag. Mayer stellt fest, dass sich der Gesetzgeber - ähnlich wie in der Frage der Partei- und Klubförderung - im Landtagswahlrecht mit Situationen konfrontiert sähe, mit denen er nicht gerechnet habe und auch nicht rechnen habe können. Aufgrund der während der Gesetzgebungsperiode eingetretenen Änderungen in Bezug auf FPÖ, FPS, TSS und FWS stellten sich für die bevorstehende Landtagswahl mehrere Fragen. Zum einen regle das Gesetz nicht eindeutig, wer auf welchem Listenplatz zu reihen sei und zum anderen gehe es auch um die Bestellung der Wahlbeisitzer. Der Legislativ- und Verfassungsdienst habe sich eingehend mit diesen Problemstellungen befasst. Zusätzlich habe man auch noch ein externes Rechtsgutachten eingeholt. In diesem Gutachten von ao. Univ.Prof. Dr. Strejcek werde zur Frage der Reihung folgendes auf Seite 12 ausgeführt: „Im Ergebnis erfüllen daher weder die FPÖ noch die FPS die Voraussetzungen, „im zuletzt gewählten Landtag vertreten“ gewesen bzw. eine im „zuletzt gewählten Landtag vertretene Partei“ zu sein, weil die Erstgenannte zwar gewählt, aber nicht kontinuierlich vertreten, die Zweite zwar zeitlich und auch personell überwiegend „vertreten“ war, aber nicht als (unter dieser Bezeichnung) gewählte Partei, sondern als Klub, der aus dem ursprünglichen Klub der FPÖ hervorgegangen war, entstanden ist. Keine der beiden Parteien kann daher den vierten Listenplatz mit Recht auf Grundlage des § 44 Abs 2 sbg LTWO beanspruchen.“ Mit dem Wissen um diese Rechtsunsicherheit in einen Wahlgang zu gehen, wäre grob fahrlässig und zöge sehr wahrscheinlich auch eine Wahlanfechtung nach sich. Eine Evaluierung der gesamten Landtagswahlordnung und Erarbeitung einer Novelle sei natürlich wichtig und müsse auch stattfinden. Die drängendsten legislatischen Probleme müssten aber vom Landtag noch vor der Wahl durch eine Novelle geklärt werden. Es müsse klar geregelt werden, wie die Stimmlisten im Falle von Parteispaltungen zu gestalten und die Wahlbehörden zusammzusetzen seien. In der Frage der Rechtsnachfolge sprächen die besseren Argumente dafür, dass der FPÖ der vierte Listenplatz zustehe. Abg. Mag. Mayer teilt mit, dass ein entsprechender Textvorschlag samt Erläuterungen bereits ausgearbeitet worden sei, welcher unter anderem auch noch die Kostenfreiheit der Briefwahl für die Wählerinnen und Wähler und einige Änderungen zur Herstellung rascherer Klarheit über das voraussichtli-

che Wahlergebnis beinhalte. Diesen Gesetzesvorschlag bringt Abg. Mag. Mayer gemeinsam mit folgendem Abänderungsantrag ein:

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, beginnend mit der neuen Legislaturperiode eine weitere Evaluierung der Landtagswahlordnung 1998 vorzunehmen und auf Basis der Ergebnisse dem Landtag eine Novelle vorzulegen.

Abg. Essl hält die vorgeschlagene Novelle der Salzburger Landtagswahlordnung für sehr bedenklich. Dies sei eine rein politische Entscheidung und werde explizit für die FPÖ der Weg freigemacht zu einem Listenplatz, der ihr nicht zustehe. Das Gutachten stelle ganz eindeutig fest, dass weder der FPÖ noch der FPS der vierte Listenplatz zustehe. Es handle sich somit um eine „lex FPÖ“ und eine klare Ungerechtigkeit gegen die FPS. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum weder die FWS noch die SBG ein Recht auf Wahlbeisitzer, sondern lediglich auf die Entsendung von zwei Vertrauenspersonen in die Landeswahlbehörde, zugestanden werde. Man könne zu diesen Parteien stehen wie man wolle, es sei je doch so, dass Wahlbeisitzer eine enorm wichtige Funktion in der Demokratie hätten. Es müsse gewährleistet bleiben, dass alle im Landtag vertretenen Parteien die Möglichkeit hätten, den Wahlgang zu überwachen. Mit der vorgeschlagenen Novelle schränke man dieses wichtige Recht unnötig und auf nicht nachvollziehbare Weise ein. Da die derzeitige Landtagswahlordnung der Verfassung entspreche, sehe er absolut keinen Novellierungsbedarf.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) weist darauf hin, dass eine Änderung der Landtagswahlordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht tatsächlich nicht zwingend notwendig sei. Entscheidend sei hier ein ganz anderer rechtlicher Aspekt. Aufgrund der unklaren Rechtslage in Bezug auf den Listenplatz seien drei Lösungen rechtlich denkbar: Das Freibleiben des vierten Listenplatzes, die Zuweisung an die FPS oder die Zuweisung an die FPÖ. Da diese Frage strittig und das Problem mit der derzeitigen gesetzlichen Regelung nicht mit Sicherheit lösbar sei, bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wahlanfechtung beim Verfassungsgerichtshof. Diesen Weg - mit dem allfälligen Risiko einer Wahlwiederholung - könne man nicht sehenden Auges beschreiten. Deshalb sei der Verfassungsdienst, ebenso wie Prof. Dr. Strejcek, der Ansicht, dass es besser sei, eine Regelung zu schaffen, die einer Anfechtung mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit standhalte. Ausdrücklich weise er aber darauf hin, dass nur vorgeschlagen werde, eine andere Regelung zu treffen. Wie diese Regelung inhaltlich ausgestaltet werde, dafür liege die Entscheidung alleine beim Salzburger Landtag.

HR Mag. Bergmüller (Referat 0/32) teilt mit, dass sich durch die Änderungen im Wahlrecht des Bundes in den letzten Jahren auch auf Landesebene verschiedentlich Novellierungsbedarf ergebe. Als Beispiel sei hier zu nennen, dass bei Wahlen auf Bundesebene, der Stimmzettel

von der Wählerin oder dem Wähler selbst eingeworfen werden dürfe, auf Landesebene dies aber vom Wahlleiter erledigt werden müsse. Eine Evaluierung und Überarbeitung der Landtagswahlordnung schein daher durchaus geboten. Im nun vorliegenden Textvorschlag gehe es vor allem darum, Rechtswidrigkeiten und Vollzugsprobleme für die anstehende Landtagswahl zu vermeiden.

Abg. Konrad MBA ist der Ansicht, mit der gegenständlichen Diskussion befinde man sich wohl schon mitten im Wahlkampf. Er fragt nach, welche Meinung der Landtagsklub der Grünen in dieser Frage vertrete.

Klubobmann Abg. Naderer findet, dass das Gutachten in Bezug auf TSS und FWS nicht sachlich sei, da es folgere, dass eine Namensänderung dazu führe, dass die Kontinuität verloren gehe. Eine Umbenennung müsse wohl möglich sein. Schließlich habe sich die SPÖ vor Jahren auch von „Sozialistische Partei Österreichs“ in „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ umbenannt. Er gehe davon aus, dass die neue Regelung vor dem Verfassungsgerichtshof keinen Bestand haben werde.

Klubobmann Abg. Schwaighofer weist darauf hin, dass es im Gutachten nicht um die Frage der Namensänderung gehe, sondern darum, ob es sich überhaupt noch um die gleiche Partei handle. Dies dürfe im Verhältnis TSS und FWS wohl mehr als bezweifelt werden. Hinsichtlich der Frage des Listenplatzes müsse vom Landtag eine Entscheidung getroffen werden, da aus dem Gutachten ganz klar hervorgehe, dass die derzeitige Regelung mit großer Rechtsunsicherheit behaftet sei. Die FPÖ sei als FPÖ bei der letzten Landtagswahl angetreten und sie sei permanent durch zumindest eine Abgeordnete im Landtag vertreten gewesen. Eine Entscheidung, die der FPÖ den vierten Listenplatz zugestehe, habe daher nach Meinung der Grünen wohl die gewichtigeren Argumente für sich.

Landtagspräsidentin Dr. ⁱⁿ Pallauf erinnert daran, dass es die Aufgabe des Landtages sei, Gesetze zu machen. Dazu hole der Landtag Expertise ein, auf deren Grundlage das Hohe Haus dann unter Abwägung aller Argumente abstimme und entscheide. Abstimmungen im Landtag stellten immer eine politische Entscheidung dar. Das sei auch in diesem Fall nicht anders. Entschieden zurückzuweisen sei aber der Vorwurf, hier werde rein parteipolitisch vorgegangen. Man müsse es ernst nehmen, wenn von Seiten der Experten darauf hingewiesen werde, dass mit der derzeitigen Regelung einer Wahlanfechtung Tür und Tor geöffnet werde. Ein verantwortungsvoller Landesgesetzgeber müsse dem bestmöglich entgegenwirken. Genau das passiere am heutigen Tag.

Abg. Mag. Schmidlechner ist der Ansicht, dass die Bürgerinnen und Bürger wohl so mündig seien, dass sie unabhängig von der Reihung auf der Liste zwischen FPÖ und FPS unterscheiden könnten. Für die SPÖ stehe außer Frage, dass bei der letzten Landtagswahl die FPÖ kandidiert habe und dementsprechend die FPÖ jene Partei gewesen sei, die an vierter Stelle gewählt worden sei. Die dem Novellierungsvorschlag zugrundeliegende Argumentation sei daher

nachvollziehbar. Im Übrigen wolle die SPÖ persönliche Anfeindungen und Streitereien nicht weiter kommentieren.

Der ÖVP-Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS - sohin mehrstimmig - angenommen.

Gemäß § 49 Abs. 2 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz wird Abg. Mag. Mayer als Berichterstatter namhaft gemacht.

Abg. Steiner BA MA kündigt die Einbringung eines Minderheitsberichtes durch die FPS an.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, beginnend mit der neuen Legislaturperiode eine weitere Evaluierung der Landtagswahlordnung 1998 vorzunehmen und auf Basis der Ergebnisse dem Landtag eine Novelle vorzulegen.

Salzburg, am 24. Jänner 2018

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Jänner 2018:

Der Minderheitsbericht wurde mit den Stimmen der ÖVP, SPÖ, Grüne, der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Steiner-Wieser gegen die Stimmen der FPS und eine Stimme der FWS abgelehnt.

Der Ausschussantrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Steiner-Wieser gegen die Stimmen der FPS und eine Stimme der FWS - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.

zu Nr. 165 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Gesetz vom, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 83/2017, wird geändert wie folgt:

1. § 14 Abs 2 lautet:

„(2) Als Partei (Abs 3, § 18) und als im Landtag vertretene bzw als im zuletzt gewählten Landtag vertretene Partei (Abs 4, § 13 Abs 5, § 44 Abs 2) gilt eine wahlwerbende Partei, die auf Grund eines Wahlvorschlags bei der letzten Landtagswahl zumindest ein Mandat erhalten hat und mit derselben Parteibezeichnung fortgeführt wird. Auf die Identität der Parteibezeichnung kommt es jedoch nicht an, wenn keine andere Partei sachlich begründet für sich in Anspruch nehmen kann, die wahlwerbende Partei mit dem ursprünglichen Namen fortzuführen.“

2. Im § 23 Abs 2 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: „Hiezu ist, soweit technisch möglich, das Zentrale Wählerregister heranzuziehen.“

3. Im § 38 Abs 4 Z 3 wird die Wortfolge „des Geburtsjahres“ durch die Wortfolge „des Geburtsdatums, des Geburtsorts“ ersetzt.

4. Im § 44 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im § 44 Abs 4 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: „Bringt eine wahlwerbende Partei in einem Bezirk keinen Bezirkswahlvorschlag ein, hat in der Veröffentlichung nur die ihr nach Abs 2 oder 3 zukommende Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzusehen.“

4.2. Im Abs 5 wird nach der Wortfolge „zur Gänze“ die Wortfolge „, abgesehen von Geburtstagen, Geburtsmonaten, Geburtsorten, Straßennamen und Ordnungsnummern,“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „im vollen Inhalt“.

5. Im § 80 Abs 1 entfällt die Wortfolge „für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen“.

6. Im § 113 wird angefügt:

„(4) Die §§ 14 Abs 2, 23 Abs 2, 38 Abs 4, 44 Abs 4 und 5, 80 Abs 1 sowie die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

7. In der Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Der Satz „Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich...Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Gemeindewahlbehörde“ lautet: „Übermitteln Sie die Wahlkarte an die angegebene Gemeindewahlbehörde.“

7.2. Auf der Rückseite wird die Wortfolge „Bitte ausreichend frankieren“ durch die Wortfolge „Postentgelt beim Empfänger einheben“ ersetzt.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag werden mehrere Zwecke verfolgt: Erstens soll eine klare gesetzliche Regelung getroffen werden, wie bei Parteispaltungen die Stimmlisten zu gestalten und die Wahlbehörden zusammenzusetzen sind. Zweitens sollen bei der Inanspruchnahme der Briefwahl dem Bürger bzw der Bürgerin keine Kosten entstehen (Übernahme des Postentgelts durch das Land). Weitere Änderungen betreffen die Heranziehung des Zentralen Wählerregisters, die verpflichtende Aufnahme von Geburtsdatum und Geburtsort der Bewerberinnen und Bewerber in den Bezirkswahlvorschlag, die Vermeidung von leeren Listenplätzen auf Grund nicht mehr kandidierender Parteien, eine Anpassung des Inhalts der Veröffentlichung der Wahlvorschläge an die NRW sowie die Weiterleitung einzelner Sprengelwahlergebnisse an die Bezirkswahlbehörde (anstelle der zusammengerechneten Übermittlung aller Sprengelwahlergebnisse) zwecks rascherer Klarheit des voraussichtlichen Wahlausgangs insbesondere in der Stadt Salzburg.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 95 Abs 4 iVm Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Durch die Übernahme des Postentgelts bei der Briefwahl entstehen dem Land zusätzliche Kosten, die abhängig vom Ausmaß der Inanspruchnahme des Instruments der Briefwahl 50.000 – 100.000 € für die kommende Landtagswahl ausmachen werden. Den anderen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

5. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Auf Grund der Abspaltung der FPS von der FPÖ ist eine Situation entstanden, in der es auf Basis des geltenden Rechts, der Lehre und Judikatur völlig unklar ist, welche der beiden Parteien die Beisitzer in den Wahlbehörden stellt und den vierten Listenplatz auf dem Stimmzettel einnimmt (oder ob dieser überhaupt leer bleibt; vgl dazu VfSlg 13.004/1992). Das Problem entsteht dadurch, dass sich die entsprechenden Nominierungs- und Reihungsrechte aus dem Wahlerfolg einer bei der letzten Landtagswahl wahlwerbenden Partei – und nicht etwa einer politischen Partei – ableiten, diese wahlwerbende Partei aber klarerweise als solche nur in Bezug auf die Wahl, bei der sie angetreten ist und das betreffende Ergebnis erzielt hat, existent sein kann, und daher nach mehreren materiellen Prüfkriterien ermittelt werden muss, welche nunmehr antretende Partei mit einer wahlwerbenden Partei der letzten Wahl ident ist bzw diese fortführt, sodass ihr die daran anknüpfenden Rechte zustehen.

Die maßgeblichen Bestimmungen der geltenden Landtagswahlordnung (LTWO) lauten:

§ 14 Abs 3 und 4:

„(3) Die nicht dem richterlichen Stand angehörenden Beisitzer und Ersatzmitglieder werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl aufgrund der Vorschläge der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl des Landtages im Bereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinde, festgestellten Stärke berufen. In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzer oder Ersatzmitglieder beantragt hat, hat keine Berufung stattzufinden.

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag überhaupt nicht oder nur mit einem oder zwei Mitgliedern vertreten sind....“

§ 44 Abs 2:

„(2) In der Veröffentlichung nach Abs 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im ganzen Landesgebiet erreicht haben, zu richten....“

Wenn man diese Bestimmungen liest, möchte man meinen, dass die Beisitzer und der vierte Listenplatz der FPÖ zustünden, weil sie unter dieser Bezeichnung bei der letzten Wahl eine bestimmte Stärke erreicht habe, die FPS aber gar nicht angetreten sei. Demgegenüber könnte man prima vista annehmen, dass die FPS, nicht aber die FPÖ mit mehr als drei Mandaten „im Landtag vertreten“ sei, sodass die FPS in jede Wahlbehörde Vertrauenspersonen entsenden könnte, nicht aber die FPÖ.

Diese Sichtweise ist jedoch von einem am Begriff der politischen Partei orientierten Verständnis geprägt, welches sich im gegebenen Zusammenhang nach insoweit unbestrittener Lehre allerdings verbietet (vgl *Stein/Vogl/Wenda*, NRW⁴ [2013] 52 mwN). Weitgehend unwidersprochen ist darüber hinaus die Auffassung, dass – wohlgermerkt

nur im Sinn der Wahlordnungen und nicht etwa auch im Sinn von ausdrücklich auf politische Parteien abstellenden Parteienförderungsgesetzen – nur solche Parteien in einem Landtag oder im Nationalrat „vertreten“ sein können, die zumindest ein Mandat auf Grund eines Wahlvorschlages bei der letzten Wahl erhalten haben (vgl zB *Raschauer*, Nationalratspartei und Zurechnung, JRP 2006, 255 [257] mwN). Darüber hinaus gehen die meisten sich mit dem Problemkreis befassenden Autoren davon aus, dass eine – wie bereits oben angedeutet – nach materiellen Kriterien bestimmte Prüfung der Identität einer zur kommenden Wahl antretenden Partei mit einer wahlwerbenden Partei der vorangegangenen Wahl zum jeweiligen Vertretungskörper durchzuführen ist, um die Zusammensetzung der Wahlbehörden und die Listenreihung gesetzeskonform – in den maßgeblichen Punkten unterscheiden sich NRW und LTWO nicht – vornehmen zu können. Als solche Kriterien kommen demnach in Betracht: die Parteibezeichnung, Bewerber und Mandatare, Unterstützer, Parteienvertreter, Parteienäußerungen (so *Merli*, Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel der Nationalratswahl, JRP 2006, 243 [247 ff]), weiters die auftretenden Vertrauensleute, die Einbringer der Wahlvorschläge, die zustellungsbevollmächtigten Vertreter (so *Hengstschläger/Janko*, Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde, JRP 2006, 233 [237]).

Die zitierten literarischen Äußerungen sind im Zusammenhang mit der Nationalratswahl 2006 erfolgt, bei der sowohl FPÖ als auch BZÖ (nach dessen Abspaltung von der FPÖ) angetreten sind, und die auch für die nunmehr in Bezug auf die Salzburger Landtagswahl 2018 zu beurteilende Konstellation zumindest einen maßgeblichen Anhaltspunkt bietet. Damals entschied die Bundeswahlbehörde hinsichtlich der Zusammensetzung der Wahlbehörde zugunsten des BZÖ, wobei dies in der Lehre zum Teil Zustimmung fand, weil die Abspaltung der Abgeordnetenmehrheit ein starkes Indiz dafür sei, dass die daraus hervorgehende neue Gruppierung die ursprüngliche wahlwerbende Partei fortführe (*Merli*, aaO 252), bzw weil das BZÖ zum Antreten nicht auf das Sammeln von Unterschriften durch Wahlberechtigte angewiesen war, sondern eine ausreichende Zahl von Unterschriften von Nationalratsabgeordneten beibringen konnte (*Raschauer*, aaO 268). Folgte man diesen Überlegungen, müsste in Bezug auf die nächste Wahl zum Salzburger Landtag zugunsten der FPS entschieden werden. Es gab bzw gibt aber auch Stimmen, die es als Ausfluss des freien Mandats sehen, dass es darauf ankommt, welche wahlwerbende Partei der letzten Wahl Abgeordnete vertreten wollen (das BZÖ wollte die vormalige FPÖ gar nicht vertreten bzw konnte sich nicht mehr mit ihr identifizieren), sodass die Entscheidung im Jahr 2006 auch Kritik fand (*Warta*, Was heißt „Partei“? JRP 2006 268 [271]).

Zu einer judikativen Klärung des Fragenkomplexes kam es nicht. Zwar wurde die Nationalratswahl 2006 (von der KPÖ) angefochten, doch wurde in der Anfechtung nach Art 141 B-VG lediglich eine Verfassungswidrigkeit der „4%-Klausel“ releviert und ist der VfGH in derartigen Verfahren an die geltend gemachten Bedenken gebunden, sprich er kann nicht von Amts wegen allfällige Fehler aufgreifen (VfSlg 18.036/2006; *Mayer/Muzak*, B-VG⁵ [2015] 1122).

Auf Grund der geschilderten rechtlichen Unklarheiten, die ein hohes Anfechtungsrisiko bei der kommenden Landtagswahl mit sich bringen, wird angeregt, rechtzeitig eine legistische Klärung herbeizuführen, die eine erfolgreiche Anfechtung der Landtagswahl – jedenfalls aus den im Raum stehenden Gründen der nicht gehörigen Zusammensetzung der Wahlbehörden und der nicht korrekten Listenreihung am Stimmzettel – hintanzuhalten vermag. Diese Vorgangsweise wird auch von einem zum gegenständlichen Fragenkomplex beigezogenen externen Gutachter, Herrn Univ. Prof. Dr. Gerhard Strejcek, Universität Wien, als sinnvolle Lösung erachtet. Auf Basis der geltenden Rechtslage kommt dieser Gutachter zum Ergebnis, dass die Beisitzer und der vierte Listenplatz weder der FPÖ noch der FPS zustünden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen nun zum einen im Sinn der herrschenden Lehre die geltenden Regelungen gleichsam authentisch interpretiert werden und zum anderen darüber hinaus für den Fall, dass Unklarheiten hinsichtlich der Frage der Kontinuität einer Partei bestehen, Klarheit dadurch geschaffen werden, dass das Gleichbleiben der Parteibezeichnung den Ausschlag geben soll. Dies bedeutet, dass in Bezug auf die nächste Landtagswahl die FPÖ die Beisitzer stellt und den vierten Listenplatz am Stimmzettel erhält. Der FPS bleibt das Recht, bis zu zwei Vertrauenspersonen in die Landeswahlbehörde zu entsenden, während die FPÖ in alle Wahlbehörden, bei denen sie nicht ohnehin Beisitzer stellt (betrifft Sprengelwahlbehörden in 76 Gemeinden), bis zu zwei Vertrauenspersonen entsenden kann. Klar ist damit auch, dass weder FWS noch SBG als allfällige wahlrechtliche „Rechtsnachfolger“ des Team Stronach in Betracht kommen, ihnen also keine Beisitzer zustehen, sondern sie lediglich bis zu zwei Vertrauenspersonen in die Landeswahlbehörde entsenden können.

Obwohl es ohnehin nicht nur auf die Parteibezeichnung, sondern auch auf das andere Kriterien miterfassende Tatbestandsmerkmal der „Fortführung“ einer Partei ankommt (selbst bei gleichbleibender Parteibezeichnung kann eine solche Fortführung von vornherein unter bestimmten Umständen ausgeschlossen werden, etwa bei einer Parteauflösung und einer darauf folgenden Neugründung durch völlig andere Personen mit anderen Zielen), soll durch den zweiten Satz des § 14 Abs 2 eine Einschränkung hinsichtlich der Relevanz des Gleichbleibens der Parteibezeichnung erfolgen; nämlich dahingehend, dass nicht eine Partei wie die ÖVP ihren Anspruch auf Beisitzer und den ersten Listenplatz verliert, wenn sie etwa mit der geänderten Bezeichnung „Die neue ÖVP“ anträte, weil keine andere Liste sachlich begründet behaupten könnte, anstelle dessen die ÖVP im Sinn der Wahl 2013 zu verkörpern bzw fortzuführen (ähnlich war es zu sehen, als sich die Sozialistische Partei Österreichs in Sozialdemokratische Partei Österreichs umbenannte).

Zu Z 2:

Es soll eine Anpassung an das Wählerevidenzgesetz 2018 vorgesehen werden, ohne eine zwingende Übernahme der Daten aus dem Zentralen Wählerregister schon mit Wirkung für die Landtagswahl 2018 anzuordnen, zumal das Funktionieren der entsprechenden EDV-Applikation des Innenministeriums im ersten Halbjahr 2018 noch nicht garantiert werden kann.

Zu Z 3:

Auf Grund der Novelle LGBl Nr 83/2017 hat der Landeswahlleiter bei jedem Kandidaten eine beschränkte Strafregisterauskunft einzuholen. Die Kenntnis des Geburtsdatums und des Geburtsorts einer Person erleichtert es der Behörde diese automatisiert abfragen und rasch durchführen zu können. Die Bestimmungen über den Bezirks- und den Landeswahlvorschlag werden daher dahingehend erweitert, dass auch die Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts erforderlich sind.

Zu Z 4:

Das Freibleiben von Listenplätzen auf dem Stimmzettel mit der Bemerkung „leer“ für den Fall, dass eine ehemals wahlwerbende Partei nicht mehr kandidiert, wird als nicht zweckmäßig angesehen, zumal es schon bei Nationalrats- und Europawahlen für Unverständnis und Unmut sorgte und noch dazu geeignet ist, durch eine allenfalls erforderliche Vergrößerung des Stimmzettels höhere Kosten zu verursachen (Z 4.1).

Angaben über Geburtstage, Geburtsmonate, Geburtsorte, Straßennamen und Ordnungsnummern, die in Wahlvorschlägen enthalten sind, sollen in Angleichung an § 49 Abs 6 NRWO nicht veröffentlicht werden (Z 4.2).

Zu Z 5:

Auf Grund der vorgesehenen Änderung haben die Gemeindevahlbehörden in Zukunft die Wahlergebnisse der Sprengel einzeln (und nicht alle zusammengerechnet) an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten. Diese haben in der Folge alle Ergebnisse in gleicher Weise an die Landeswahlbehörde weiterzuleiten (§ 80 Abs 2). Demgegenüber hat auf Basis der geltenden Rechtslage eine Gemeinde erst nach Vorliegen sämtlicher Sprengelwahlergebnisse das Wahlergebnis der Gemeinde an die übergeordnete Stelle weiter zu melden. In der Stadt Salzburg würde die Meldung des Gemeindeergebnisses erst nach Auszählung aller Sprengel möglicherweise erst sehr spät erfolgen. Durch die Einzelübermittlung der Sprengelergebnisse ist zu erwarten, dass ca zwei Stunden früher ein aussagekräftiges Teilergebnis (Ergebnis der Wahllokale ohne Briefwahlsprengel) vorliegt.

Zu Z 7:

Durch die Inanspruchnahme der Briefwahl sollen den Wählerinnen und Wählern keine Kosten entstehen, sodass das Porto für die Übersendung der Wahlkarten künftig – wie in allen anderen Ländern auch - vom Land getragen werden soll.

zu Nr. 165 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Minderheitsbericht

der Abg. Klubobmann Dr. Schnell, Essl, Rothenwänder, Steiner BA MA und Wiedermann
betreffend Evaluierung der Salzburger Landtagswahlordnung 1998

Die Salzburger Landtagswahlordnung wurde im Jahr 1998 beschlossen. Seitdem sind immer wieder kleine Änderungen, Anpassungen und Vorgaben durch den Bund vorgenommen worden. Durch politische Veränderungen im Laufe der Landtagsperiode ergeben sich immer wieder rechtliche Fragestellungen, die nicht eindeutig im Gesetz geregelt sind. Zum Beispiel Rechtsnachfolge politischer Wahlparteien und Abberufung von Zustellungsbevollmächtigten auf Landeswahlvorschlägen. Auch die sinnlose und verwirrende Regelung für den Wähler, wenn zum Beispiel Landtagsparteien bei der nächsten Wahl nicht mehr antreten, gehört reformiert. So muss nach geltendem Recht dieser Listenplatz auf dem Stimmzettel leer bleiben. Das führt zu größeren Stimmzetteln und auch die Übersichtlichkeit für den Wähler ist nicht mehr gegeben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

Minderheitsantrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl. Nr. 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 23 Abs. 2 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: „Hiezu ist, soweit technisch möglich, das Zentrale Wählerregister heranzuziehen.“*
2. *Im § 38 Abs. 4 Z. 3 wird die Wortfolge „des Geburtsjahres“ durch die Wortfolge „des Geburtsdatums, des Geburtsorts“ ersetzt.*
3. *Im § 44 werden folgende Änderungen vorgenommen:*
 - 3.1. *Im § 44 Abs. 4 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: „Bringt eine wahlwerbende Partei in einem Bezirk keinen Bezirkswahlvorschlag ein, hat in der Veröffentlichung nur die ihr nach Abs. 2 oder 3 zukommende Listenummer und daneben das Wort „leer“ aufzuscheinen.“*
 - 3.2. *Im Abs. 5 wird nach der Wortfolge „zur Gänze“ die Wortfolge „abgesehen von Geburtstagen, Geburtsmonaten, Geburtsorten, Straßennamen und Ordnungsnummern“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „im vollen Inhalt“.*
4. *Im § 80 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen“.*

5. Im § 113 wird angefügt:

„(4) Die §§ 38 Abs. 4, 44 Abs. 4 und 5, 80 Abs. 1 sowie die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr./2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

6. In der Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Der Satz „Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich ... Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Gemeindewahlbehörde“ lautet: „Übermitteln Sie die Wahlkarte an die angegebene Gemeindewahlbehörde.“

6.2. Auf der Rückseite wird die Wortfolge „Bitte ausreichend frankieren“ durch die Wortfolge „Postentgelt beim Empfänger einheben“ ersetzt.

Salzburg, am 24. Jänner 2018

Dr. Schnell eh.

Essl eh.

Rothenwänder eh.

Steiner BA MA eh.

Wiedermann eh.